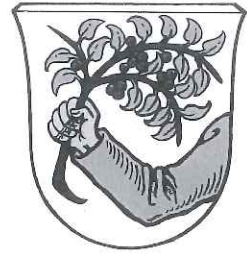


Gemeinde Schleedorf
5205 Schleedorf, Dorf 1

Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4
e-mail: office@schleedorf.at



Verordnung 2017

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schleedorf vom 7.11.2017 und vom 12.12.2017

Der Bürgermeister der Gemeinde Schleedorf verordnet einen gemeindeweiten Stellplatzschlüssel gemäß § 38 Abs. 3 Bautechnikgesetz (BauTG) 2015 (die Gemeinde kann abweichende Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze für KFZ, welche in der Anlage 2 des BauTG 2015 festgelegt sind, verordnen). Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) Für jede Wohneinheit in Bungalows, Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern, Bauernhäusern, Austraghäusern udgl., sind bis unter 70 m² Wohnfläche mindestens je 2 KFZ Stellplätze, ab 70 m² mindestens je 2,5 KFZ Stellplätze und ab 90 m² mindestens je 3 KFZ Stellplätze zu errichten.
- 2) Diese Regelung gilt auch für Zu-, Auf- und Umbauten bei bestehenden Gebäuden, sofern dadurch zusätzliche Wohnfläche geschaffen wird.
- 3) Ergibt sich bei der Stellplatzberechnung keine ganze Zahl, so ist auf die nächst höhere Zahl aufzurunden.
- 4) Bei zukünftigen Bebauungsplänen, Bauplatzerklärungen oder Baubewilligungen können bei Bedarf abweichende Vorgaben und Festlegungen der mindestens zu schaffenden Stellplätze getroffen werden.
- 5) Die Stellplatzregelung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Schleedorf.
- 6) Bei einer Mindestanzahl von 20 Stellplätzen für ein Bauvorhaben ist die Errichtung einer Tiefgarage erforderlich.

Schleedorf, den 13.12.2017

Bürgermeister Hermann Scheipl

